



Schule – und dann?

Möglichkeiten nach der Schule für Jugendliche mit Behinderung – eine bundesweite Übersicht

Die Frage nach dem beruflichen Weg ist für viele junge Menschen ein wichtiges Thema. Wo möchte ich später arbeiten? Welche Möglichkeiten gibt es? Und welches Angebot der beruflichen Bildung oder beruflichen Tätigkeit passt am besten zu meiner Lebenssituation?

Diese Übersicht stellt berufliche Möglichkeiten für junge Menschen mit Behinderung dar. Schüler*innen mit Beeinträchtigung, Eltern, Angehörige und Fachkräfte können sich mit Hilfe dieser Handreichung einen ersten Überblick zu verschiedenen Angeboten innerhalb der beruflichen Bildung verschaffen und sich weiterführend gezielt vor Ort informieren.

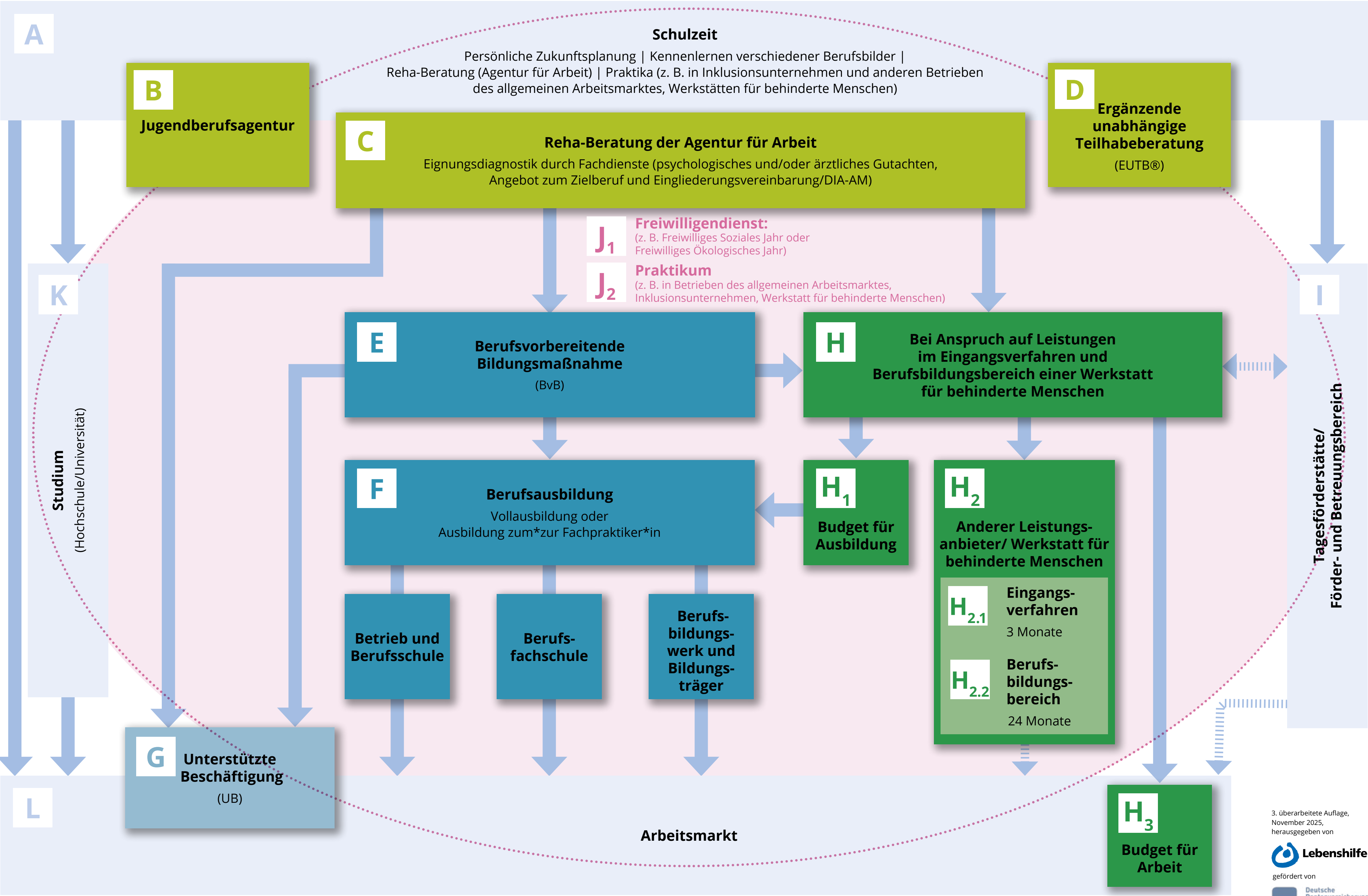
Möglichkeiten der beruflichen Bildung für Jugendliche mit Behinderung werden in der Übersicht kurz zusammengefasst: Wege der beruflichen Bildung im Regelsystem werden gleichberechtigt neben verschiedenen Reha-Maßnahmen dargestellt. Die Grafik zeigt, wo Übergänge zwischen dem Rehabilitationssystem und dem Regelsystem möglich sein können.

Bitte beachten Sie, dass diese Übersicht keine regionalen oder länderbezogenen Angebote beinhaltet. Nutzen Sie zusätzlich Beratungsangebote vor Ort.

Hinweis:

Die Buchstaben in der Grafik des Posters dienen der Zuordnung zu den aufgeführten Erläuterungen. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Schule – und dann? Möglichkeiten nach der Schule für Jugendliche mit Behinderung – eine bundesweite Übersicht



Erläuterungen zur Grafik siehe Rückseite.

A) Schulzeit

Bereits in der Schulzeit sollte eine berufliche Orientierung stattfinden. Hierbei kann die Agentur für Arbeit innerhalb der Reha-Berufsorientierung unterstützend tätig sein. Es sollte bereits ein Einblick in verschiedene Berufsbilder vermittelt werden, zum Beispiel durch Praktika in unterschiedlichen Bereichen.

B) Jugendberufsagentur

Jugendberufsagenturen bündeln die Angebote der Sozialleistungsträger Agentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendhilfe sowie weiterer Kooperations- und Netzwerkpartner. Ziel ist es, Jugendliche frühzeitig zu beraten, passende Fördermöglichkeiten aufzuzeigen und den Einstieg ins Berufsleben zu erleichtern. Die Beratung ist kostenlos und umfasst unter anderem Berufsorientierung, Vermittlung von Praktika oder Ausbildungsplätzen sowie Unterstützung bei persönlichen oder sozialen Schwierigkeiten. Durch die enge Zusammenarbeit der beteiligten Stellen sollen Wege in Ausbildung und Beruf schneller, klarer und erfolgreicher gestaltet werden.

C) Reha-Beratung der Agentur für Arbeit

Die Reha-Beratung der Agentur für Arbeit kooperiert mit Schulen, berät diese bei der Erstellung des schuleigenen Konzepts zur Berufsorientierung und führt individuelle Beratung für Jugendliche mit Behinderung durch.

Bei der Agentur für Arbeit ist die Reha-Beratung zuständig für die berufliche Orientierung, Beratung, Vermittlung, Vorbereitung und Förderung von Schüler*innen und Schulabsolvent*innen mit Behinderung. Auch Lehrkräfte, Eltern und Angehörige können sich dort beraten lassen.

Das Ziel liegt darin, herauszufinden, welche Maßnahme für die jeweilige Person geeignet ist (z. B. Unterstützte Beschäftigung, Berufsausbildung, Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen). Informieren Sie sich bei Ihrer Agentur für Arbeit.

D) Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB®)

Dieses bundesweite Angebot unterstützt und berät Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörige unabhängig und unentgeltlich zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe.

Die Beratung ist kostenfrei und kann ergänzend zu anderen Angeboten in Anspruch genommen werden. Das Spektrum umfasst z. B. die berufliche Bildung sowie die Teilhabe am Arbeitsleben. Informieren Sie sich über die EUTB® in Ihrer Nähe.

E) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)

Dieses Angebot der Agentur für Arbeit besteht für Jugendliche unter 25 Jahren, welche die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und noch nicht bereit für eine Berufsausbildung sind.

Die BvB zählt zu den ausbildungsfördernden Leistungen. Sie soll junge Menschen in ihrer Berufswahl, bei der Aufnahme einer Erstausbildung oder bei der beruflichen Wiedereingliederung unterstützen. Eine BvB kann z. B. durch Fachdienste, Berufsbildungswerke, integrierte Berufsschulen erfolgen. Je nach Maßnahme liegt die Dauer der BvB in der Regel zwischen 10 und 18 Monaten.

F) Berufsausbildung

Eine Ausbildung kann dual in einem Betrieb, einer Berufsschule, in einem Berufsbildungswerk oder bei einem anerkannten Bildungsträger absolviert werden. Einige Ausbildungen werden an Berufsfachschulen angeboten. Eine Regelausbildung ist manchmal aufgrund einer Behinderung nicht oder noch nicht möglich. Eine Ausbildung besteht in der Regel aus theoretischen und praktischen Inhalten. Ausbildungen werden in staatlich anerkannten Berufen angeboten. Zudem gibt es die Möglichkeit, eine sogenannte Ausbildung zum*zur Fachpraktiker*in (§ 66 BBiG/§ 42r HwO) zu absolvieren. Diese Ausbildung enthält weniger theoretische Anteile und es gelten unterstützende Ausbildungsregelungen.

G) Unterstützte Beschäftigung (UB)

Ziel der Unterstützten Beschäftigung (UB) nach § 55 SGB IX ist ein möglichst dauerhaftes sozialversicherungspflichtiges, betriebliches Arbeitsverhältnis, das den Interessen und Fähigkeiten der jeweiligen Person entspricht. Die UB ist für Menschen mit Behinderung geeignet, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten möchten. Die UB besteht in der Regel aus zwei Bausteinen: Der erste Baustein ist die Individuelle betriebliche Qualifizierung (InbeQ), welche in der Regel bis zu 24 Monaten dauert und bei Bedarf verlängert werden kann. Wenn im Anschluss ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis erreicht wird, sind als zweiter Baustein nachfolgend weitere Unterstützungsmaßnahmen wie das Job-Coaching möglich.

H) Bei Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen

Anspruchsberechtigte Personen von Leistungen im Eingangsverfahren (EV) und Berufsbildungsbereich (BBB) einer Werkstatt für behinderte Menschen können entweder das Budget für Ausbildung, Leistungen in EV und BBB bei einem anderen Leistungsanbieter oder Leistungen in EV und BBB in einer Werkstatt für behinderte Menschen in Anspruch nehmen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Die jeweilige Person kann wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein. Außerdem muss die leistungsberechtigte Person voraussichtlich spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im BBB wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen.

H1) Budget für Ausbildung

Für Menschen mit Behinderung besteht die Möglichkeit, insbesondere als Alternative zum Arbeitsbereich der Werkstatt, ein Budget für Arbeit zu erhalten. Es soll Arbeitgeber*innen darin unterstützen, einem behinderten Menschen, der wegen Art oder Schwere der Behinderung ohne Unterstützung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann, einen Ausbildungsplatz anzubieten und eine reguläre Ausbildung zu ermöglichen. Voraussetzung für den Antrag der Leistung ist ein Ausbildungsangebot der Arbeitgeber*in. Bestandteile des Budgets für Ausbildung sind Geld für eine Assistenz am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule sowie die Erstattung der Ausbildungsvergütung. Das Budget für Ausbildung kann auch für einzelne Teile der Ausbildung genutzt werden.

H2) Anderer Leistungsanbieter/ Werkstatt für behinderte Menschen

Die berufliche Bildung erfolgt für anspruchsberechtigte Personen bei einem anderen Leistungsanbieter oder bei einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Die leistungsberechtigte Person kann wählen, ob sie die berufliche Bildung bei einem anderen Leistungsanbieter oder in einer WfbM machen möchte. Beide bieten das Eingangsverfahren (EV) und den Berufsbildungsbereich (BBB) an. Zu Beginn findet eine erste Orientierung im EV statt, welches in der Regel nach drei Monaten in den auf zwei Jahre angelegten BBB übergeht.

Wichtig ist: Das Angebot umfasst zwar berufliche Qualifizierung, allerdings wird in der Regel kein anerkannter Berufsabschluss erlangt.

H2.1) Eingangsverfahren

Das Eingangsverfahren (EV) dauert bis zu drei Monate. Hier wird erprobt, ob die Werkstatt für behinderte Menschen beziehungsweise der andere Leistungsanbieter die geeignete Einrichtung ist. Nach dem EV schließt in der Regel der Berufsbildungsbereich (BBB) automatisch an.

H2.2) Berufsbildungsbereich

Der Berufsbildungsbereich (BBB) dauert in der Regel zwei Jahre und umfasst ein breites Angebot an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: Neben arbeitspraktischen Tätigkeiten werden auch theoretische Inhalte sowie Kulturtechniken vermittelt. Auch Praktika im Arbeitsbereich (AB) für Werkstätten für behinderte Menschen, bei anderen Leistungsanbietern, bei Inklusionsunternehmen oder anderen Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes sind möglich. Ein anerkannter Berufsabschluss kann in der Regel im BBB nicht erlangt werden. Zum Ende des BBB wird entschieden, ob eine anschließende Beschäftigung bei einer Werkstatt für behinderte Menschen beziehungsweise einem anderen Leistungsanbieter die geeignete Form der Teilhabe am Arbeitsleben ist. Möglich ist aber auch, auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz beschäftigt zu sein oder auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (z. B. über das Budget für Arbeit, Budget für Ausbildung) zu wechseln.

H3) Budget für Arbeit

Für Menschen mit Behinderung, besteht die Möglichkeit, als Alternative insbesondere zum Arbeitsbereich der Werkstatt ein Budget für Arbeit zu erhalten. Es soll Arbeitgeber*innen darin unterstützen, ein Arbeitsverhältnis abzuschließen, obwohl der oder die Arbeitnehmer*in voll erwerbsgemindert ist. Voraussetzung für den Antrag der Leistung ist ein Arbeitsangebot der Arbeitgeber*in. Bestandteile des Budgets für Arbeit sind beispielsweise ein Lohnkostenzuschuss an die Arbeitgeber*in sowie Aufwendungen für die erforderliche Unterstützung und Begleitung der Person am Arbeitsplatz. Das Budget für Arbeit kann auch direkt nach der Schule eine gute Alternative für den Berufseinstieg sein, beispielsweise wenn in der Schulzeit Praktika absolviert werden und dann zur Einstellung im Praktikumsbetrieb ein Budget für Arbeit in Anspruch genommen wird.

Gut zu wissen! Das Persönliche Budget:

Menschen mit Behinderung können auch über das Persönliche Budget Geld bekommen, um die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. eine Assistenz) selbst zu organisieren. Der Antrag wird dafür beim zuständigen Rehabilitationsträger gestellt.

I) Tagesförderstätte/ Förder- und Betreuungsbereich

Dieses Angebot richtet sich an Menschen, die ihre Pflichtschulzeit erfüllt haben und voraussichtlich das erforderliche Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit nicht erreichen – und somit keinen Zugang zu einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben. Je nach Bundesland gibt es verschiedene Bezeichnungen: Tagesförderstätte (TaFö) oder Förder- und Betreuungsbereich (FuB). Diese Angebote sind häufig an WfbM angegliedert.

Ausnahme: In Nordrhein-Westfalen gibt es keine Tagesförderstätte. Leistungsberechtigte nutzen hier das Angebot von WfbM. Hinweis: In der TaFö und im FuB findet in der Regel keine systematische berufliche Bildung statt.

J1) Praktikum

Praktika können dazu beitragen, persönliche Interessen herauszufinden und Fähigkeiten zu erproben. Auch können wichtige Kontakte geknüpft werden. Hilfreich ist es, bereits in der Schulzeit verschiedene Betriebe kennenzulernen: Privatwirtschaftliche Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, öffentliche Arbeitgeber, Inklusionsunternehmen, Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter und gegebenenfalls Tagesförderstätten. Praktika können auch nach Vollendung der Schulzeit oder innerhalb einer berufsvorbereitenden Maßnahme oder im Berufsbildungsbereich absolviert werden. In manchen Ausbildungen und Studiengängen gehören Praktika zur Berufsausbildung dazu. Auch nach der beruflichen Bildung kann ein freiwilliges Praktikum sinnvoll sein, um einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, ein Praktikum auch im Ausland zu absolvieren.

J2) Freiwilligendienst

Ein Freiwilligendienst (z. B. ein Freiwilliges Soziales Jahr oder ein Freiwilliges Ökologisches Jahr) kann eine gute Möglichkeit bieten, sich nach der Schulzeit zu orientieren. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, einen Freiwilligendienst auch im Ausland zu absolvieren.

K) Studium (Hochschule/Universität)

Ein Studium an einer Hochschule oder Universität kommt für Personen in Frage, die sowohl eine entsprechende Eignung mitbringen, als auch die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Möglicherweise kommt ein Härtefallantrag oder die Zulassung über einen Nachteilsausgleich in Betracht. Für ein Studium sind verschiedene Unterstützungsleistungen möglich, wie beispielsweise Nachteilsausgleiche bei Prüfungen oder technische Hilfen und Assistenz. Hier berät auch das BAFöG-Amt sowie die Studienberatung der jeweiligen Hochschule. Über die beeinträchtigungsbedingten Mehrbedarfe eines Studiums berät z. B. das Studierendenwerk.

L) Arbeitsmarkt

Der Arbeitsmarkt umfasst sowohl öffentliche Unternehmen (z. B. Behörden, Theater), private Unternehmen (z. B. Supermarkt, Friseursalon) als auch Inklusionsunternehmen oder subventionierte Unternehmen wie Werkstätten für behinderte Menschen oder andere Leistungsanbieter. Die Beschäftigungsbedingungen unterscheiden sich voneinander. Auch eine Selbstständigkeit kann möglich sein.



Redaktion:

Hanna Barkhoff und Almuth Meinert

Layout: Jana Weiz

3. überarbeitete Auflage, November 2025

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Hermann-Blankenstein-Str. 30

10249 Berlin

Tel. 030 206411-0, Fax 030 206411-204

bundesvereinigung@lebenshilfe.de

www.lebenshilfe.de

Mit freundlicher Unterstützung von

